

BRANTEC INFORMIERT

März 2010

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW)

Seit dem 28.12.2009 ersetzt die PrüfVO die Technische Prüfverordnung (TPrüfVO). Die Novellierung war u. a. notwendig geworden, um die EU-Dienstleistungsrichtlinie in Landesrecht umzusetzen. Darüber hinaus wurden weitere Änderungen vorgenommen, die wir im vorliegenden Infobrief kurz vorstellen wollen.

Die PrüfVO fasst nun Vorschriften aus der TPrüfVO und Vorschriften über die wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen aus den Sonderbauverordnungen zusammen. Dies wurde auch im Rahmen der zeitgleich vorgenommenen Novellierung der Sonderbauverordnungen (SBauVO) berücksichtigt.

Bauordnungsrechtliche Prüfungen durch Sachkundige sind nicht mehr vorgesehen. Alle technischen Anlagen, die bisher sachverständigen prüfpflichtig waren (Prüfung vor Inbetriebnahme, Prüfung nach wesentlichen Änderungen), müssen auch weiterhin durch Prüfsachverständige überwacht werden. Die wiederkehrenden Prüfungen solcher Anlagen erfolgt nun ausschließlich durch Prüfsachverständige.

Technische Anlagen, die bisher vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige geprüft wurden, unterliegen nicht mehr der Prüfpflicht nach PrüfVO.

Einzige Ausnahme bildet die Gruppe der ortsfesten, nicht-selbsttätigen Feuerlöschanlagen, wie beispielsweise Wandhydranten oder trockene Steigleitungen, die jetzt ebenfalls der Sachverständigenprüfungspflicht unterliegen.

Beispiele für eine Befreiung von der Prüfpflicht nach PrüfVO sind:

- Handfeuerlöscher
- Automatische Schiebetüren im Zuge von Rettungswegen
- Elektrische Verriegelungen von Türen im Zuge von Rettungswegen
- Blitzschutzanlagen

Weitere Anpassungen wurden hinsichtlich der Prüffristen vorgenommen. Diese wurden teilweise erheblich verlängert (z. B. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlage bisher jährlich, aktuell alle 3 Jahre). Trotz Befreiung von Prüfungen gemäß PrüfVO und der Änderung von Prüffristen sind die durch Verwendbarkeitsnachweise und Regeln der Technik (RdT) definierten Inspektions- und Wartungsintervalle weiterhin gültig und auf Grundlage von § 3 BauO NRW für den Betreiber einer baulichen Anlage verpflichtend.

Nunmehr verbindlich sind die Prüfgrundsätze, die als Anhang zur PrüfVO in das Regelwerk aufgenommen wurden. Sie werden für jeden Anlagentyp (z. B. RLT-Anlagen oder BMA) zur Verfügung gestellt.

Die Gliederung der Prüfgrundsätze erfolgt nach einem einheitlichen Schema:

- Prüfgrundlagen
- Bereitzustellende Unterlagen
- Prüfungen
- Prüfbericht

Vor einer Prüfung sollte sich der Betreiber erkundigen, welche Unterlagen (s. Punkt 2) vorzuhalten sind. Neben Baugenehmigung und Brandschutzkonzept sind dies i. d. R. Pläne sowie anlagen-spezifische Unterlagen. Fragen hierzu beantworten wir Ihnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch. Sollten Ihre Unterlagen unvollständig sein (z. B. fehlende Kopie der Baugenehmigung), so unterstützen wir Sie auf Wunsch bei der Wiederbeschaffung.

Empfehlung: Stimmen Sie Prüffristen für Sachverständigenprüfungen mit Ihrem Feuerversicherer ab. So sind z. B. gemäß VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen jährlich, nach neuer PrüfVO alle 3 Jahre durch Sachverständige zu prüfen. Sind in Ihrer Baugenehmigung von der TPrüfVO abweichende Prüfintervalle festgelegt worden, so können die Fristen nur mit Zustimmung der Bauaufsicht an die neue PrüfVO angepasst werden.

Thema im nächsten Infobrief:

Der Rauch- und Wärmeabzug – Bauarten und Wirkungsweisen – ein Überblick

Lfd. Nr.	Technische Anlage / Einrichtung	Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen
1	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	3 Jahre
2	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3 Jahre
3	lüftungstechnische Anlagen	3 Jahre
4	maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	3 Jahre
5	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	3 Jahre
6	maschinelle Rauchabzugsanlagen	3 Jahre
7	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3 Jahre
8	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre
9	elektrische Anlagen - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen (*1)	6 Jahre
10	natürliche Rauchabzugsanlagen	6 Jahre
11	ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen	6 Jahre

*1 Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Beherbergungsstätten, Hochhäuser, Mittel- und Großgaragen, Einrichtungen für Pflege- und Betreuungsleistungen (>500 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude), allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hallenbauten für gewerbliche und industrielle Betriebe (> 2.000 m² Geschossfläche), Messebauten und Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen (> 2.000 m² Geschossfläche), sonstige baulichen Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (soweit Prüfung durch BA im Einzelfall angeordnet wurde)